

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für sich, sie haben nie, besonders von der Zeit ihrer Entwicklung an, eigentliche Freunde. Haben sie sich nie irgend jemandem angeschlossen, so finden sie fatalerweise eben immer wieder eine Frau, von der sie dann eine Aenderung ihres ihnen selbst bewußten eigentümlichen Sichfremdfühlens erhoffen. — Auf andere Symptome solcher Krankheitszustände kann ich hier, wie in den andern Fällen, nicht eintreten. Ich kann Ihnen nur die Triebfeder des krankhaften Handelns vor Augen führen. Wenn ich Sie noch darauf hinweise, wie unerquicklich ein Zusammenleben mit einem solchen stets reizbaren, immer mißtrauischen, sich stets verletzt fühlenden Manne ist, so ahnen Sie vielleicht, wie viel Kummer und Sorge, wie viel Elend und Unglück durch einen solchen Kranken in eine Familie kommt. Wie aber, wenn die Ehefrau und Mutter an solchen Zuständen leidet? Sie ist nicht imstande, den Haushalt in Ordnung zu führen, überall fehlt es an Liebe und Fürsorge; die Kinder wachsen ohne Sonne auf und der Mann hat kein Heim, auf das er sich freuen kann. Er mag noch so viel erwerben, eine solche Frau ist nicht imstande, das Erworbene zusammenzuhalten. Ihre Handlungsweise entbehrt des Zielbewußten, sie kauft bald unnütz, bald unzulänglich ein, es fehlt ihr jeder Ordnungssinn, kurz, es ist ein Haushalt, über den man im Hause und in der Nachbarschaft spricht. Die Armenpfleger berichten immer und immer wieder, wie die Frau Schulden macht, wie der Ehemann nicht vorwärts kommt, trotz seines schönen Verdienstes. Aber die Frau ist imstande, vollständig klar zu sprechen, ja sie weiß für alles ihre Gründe anzugeben. Die Ursache des Krebsganges, für den Mangel an Licht und Wärme in dem Haushalt, sie bleibt unbekannt. Lange Zeit vermögen solche Kranke ihr krankhaftes Mißtrauen, ja schon längst vorhandene Wahnideen ruhig für sich zu behalten. Zunächst kann auch dem Sachverständigen nur das äußere Verhalten und die Handlungsweise den ersten Verdacht geben, daß es sich um eine geistige Störung handeln könnte. (Fortsetzung folgt.)

Solothurn. In der Kantonsratssession vom 12.—15. Februar ist der regierungsrätliche Entwurf zu einem Armenfürsorgegesetz vom 22. Januar 1912 gründlich durchberaten und, mit einigen unwesentlichen Abänderungen versehen, nahezu einstimmig angenommen worden. Eine zweite Lesung wird nicht stattfinden, und die Volksabstimmung dürfte schon im kommenden Mai vor sich gehen. Wir möchten im Nachstehenden das Gesetz kurz skizzieren.

Es bezeichnet in einem I. Titel die Träger der Armenfürsorgepflicht und behandelt alsdann in Titel II (§§ 2—33) die Fürsorge für Kantonsbürger nach folgenden Gesichtspunkten: A. Unterstützungspflicht der Bürgergemeinden im allgemeinen (§§ 2 bis 6), B. Fürsorge für Jugendliche (§§ 7—14), C. Fürsorge für Erwachsene (§§ 15 bis 22), D. Hilfsmittel der Bürgergemeinden (23—26), E. Organisation der Armenfürsorge (27—33). Ein III. Titel (34—42) regelt die Fürsorge der Nichtkantonsbürger, ein IV. (43—47) enthält allgemeine Bestimmungen, ein V. (48—49) redet von der freiwilligen Armenpflege und ein VI. (50—54) bringt die Schlußbestimmungen.

§ 1 überbindet den Bürgergemeinden die Fürsorge für ihre verarmten oder verarmenden Angehörigen und den Einwohnergemeinden diejenige für die in ihrem Gebiete wohnenden Kantonsfremden, die freilich, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen in materiellen Leistungen besteht, mehr nur administrativer, beratender Natur sein kann. Dem Staate andererseits erwächst aus seinem Aufsichtsrechte die Pflicht, an das Armenwesen in Zukunft namhaftere Beiträge zu leisten als bisher. Die Bürgergemeinden haben für ihre Armen zu sorgen, ob diese nun inner- oder außerhalb ihrer Heimatgemeinde wohnen. Die grundsätzliche Verweigerung von Unterstützungen nach auswärts ist unstatthaft, und der sogenannte Heimruf darf nur in Fällen von offenbarem Mißbrauch der Unterstützung oder dann erfolgen, wenn der Bedürftige sich dadurch zum mindesten nicht schlechter stellt als am bisherigen Wohnort. Die bürgerlichen Armenbehörden haben sich auch der in der Gemeinde wohnenden Angehörigen anderer Gemeinden des Kantons anzunehmen, indem sie deren Heimatgemeinde von der ein-

getretenen Unterstützungsbedürftigkeit Kenntnis geben und in dringenden Fällen selbst vorförgliche Maßnahmen treffen.

Die Fürsorge für Jugendliche, d. h. für Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, erstreckt sich auf vermögenslose Waisen-, sowie auf solche Kinder, welche der Armenpflege von der Vormundschaftsbehörde nach Art. 283 und 284 Z. G. B. zugewiesen werden. Diese sind in der Regel in Familien, unter bestimmten Voraussetzungen in Anstalten zu versorgen, und zwar entweder durch die Gemeinden selbst oder in ihrem durch Vertragsabschluß geregelten Auftrag durch die Armen Erziehungsvereine. Der Staat fördert die Bestrebungen zur richtigen Durchführung und Verbesserung der Armen Erziehung durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel wie auch aus seinen eigenen Mitteln. Zur Ueberwachung der Versorgung der Jugendlichen hatte der regierungsrätliche Entwurf ein Inspektorat (Zaien-, nicht Berufsinspektorat) vorgesehen; der Kantonsrat wies demselben mit Recht auch die Beaufsichtigung der versorgten Erwachsenen zu.

§ 15 verpflichtet die Gemeinden zur ausreichenden Unterstützung ihrer vermögenslosen Angehörigen, welche infolge von Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit u. a. m. vorübergehend außerstande sind, ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen. Die Fürsorge äußert sich in Gewährung von Natural- und Barunterstützungen, Spitalversorgung für Kranke und Gebrechliche, Familien-, nötigenfalls Anstaltsversorgung von ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen, die nicht eigene Haushaltung zu führen imstande sind. Die Bestimmungen über die Armenabfrage, über die wir in letzter Nummer referiert haben, sind vom Kantonsrat unverändert angenommen worden. — In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat zu besonderen Zwecken (Bade- und Sanatoriumskuren) staatliche Beiträge bewilligen.

Die Hilfsmittel der Bürgergemeinden bilden der Abnußen des Armenfonds, die Erträgnisse der übrigen Fonds und nötigenfalls eine Armensteuer; armensteuerpflichtig sind die in den Heimatgemeinden wohnenden Bürger; besonders belastete Gemeinden können mit Bewilligung des Regierungsrates die auswärts, aber im Kanton wohnenden Bürger zur Hälfte der ordentlichen Armensteuer beiziehen. Ist der Bürgernußen im Vergleich mit der Armenlast unverhältnismäßig hoch, so ist er entsprechend zu reduzieren oder mit einer Abgabe zu belegen. Gemeinden mit hoher Armensteuer erhalten direkte Staatsbeiträge.

Jede Bürgergemeinde wählt eine Armenpflege und diese einen oder mehrere Armenpfleger. Die Armenpflege, in die auch Frauen wählbar sind, leitet das Armenwesen der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, und der Armenpfleger ist ihr ausführendes Organ. Der Regierungsrat führt die Aufsicht über die gesamte Armenfürsorge und die Tätigkeit der Gemeindearmenpflegen insbesondere, gegen deren Verfügungen an ihn rekuriert werden kann. Gegen säumige Gemeinden und Gemeindeorgane kann er Ordnungsbußen bis zu 50 Fr. aussprechen.

Die Einwohnergemeinden haben die ihnen durch Art. 45 Abs. 3 u. 5 B. V., durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und die Staatsverträge auferlegten Verpflichtungen gegenüber Kantonsfremden und Ausländern zu erfüllen und beschaffen die hierzu erforderlichen Mittel, soweit nicht besondere Fonds vorhanden sind, in der Regel auf dem ordentlichen Steuerwege. Sie bestellen örtliche oder Einwohnerarmenpflegen, können indessen auch ihre Funktionen der Armenpflege der Bürgergemeinden oder organisierten freiwilligen Armenpflegen übertragen. Diese Einwohnerarmenpflegen haben das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen den kantonsfremden Unterstützungsbedürftigen und ihren heimatlichen Armenbehörden. Einwohnergemeinden, welche Naturalverpflegungsstationen und Arbeitsnachweissbureaux einrichten, können Staatsbeiträge erhalten, wie auch freiwillige Armenvereine, die sich nach § 38 in den Dienst der freiwilligen Armenpflege stellen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ statuieren das Rückforderungsrecht des Staates und der Gemeinden gegenüber Unterstützten, die in den Besitz von Vermögen gelangen; dagegen ist die Rückforderung von Erziehungskosten unzulässig. Auch die zivilrechtlich beitragspflichtigen Verwandten des Unterstützten sind dem Staate und der Gemeinde gegenüber rückerstattungspflichtig. Der Regierungsrat erhält armenpolizeiliche Befugnisse gegenüber Trunksüchtigen, Liederlichen, Arbeitscheuen, die er für ½—2 Jahre in kantonale oder außerkantonale Trinkerheil- oder Zwangsarbeitsanstalten auf Kosten der Gemeinden versorgen kann, und der Kantonsrat darf auf dem Verordnungswege weitere armenpolizeiliche Bestimmungen aufstellen mit Strafandrohungen bis zu 500 Fr. Buße und 4 Wochen Haft.

Ein fernerer 11. Steuerzehntel liefert dem Staate die Mittel zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, welche das Gesetz ihm auferlegt. Ueber den jährlichen Reinertrag desselben ist gesondert Rechnung zu führen. Er darf nur zu Armenzwecken verwendet werden. Was vom Reinertrag des Armensteuerzehntels für die laufenden Armenausgaben des Staates nicht verwendet wird, ist dem kantonalen Armenfonds einzuverleiben. Der Kantonsrat ist jedoch befugt, einen Teil des nicht verwendeten Ertrags, im Maximum ein Siebentel des Reinertrags, dem allgemeinen Alters- und Invalidenversicherungsfonds zuzuwenden.

Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Entwurf hält, wie man sieht, am Heimat- oder Bürgerprinzip fest, bringt aber auf diesem Boden unleugbar viel Gutes und manchen begrüßenswerten Fortschritt. Die vorgesehenen direkten Staatsbeiträge, die Einführung des Inspektorates, die offizielle Anerkennung und Förderung der bisher schon so segensreich wirkenden Armen-erziehungsvereine werden unzweifelhaft eine wesentliche Verbesserung der Fürsorge für Jugendliche herbeiführen und die intensivere Mitwirkung des Staates in finanzieller und administrativer Hinsicht wird auch auf dem Gebiete der Fürsorge für Erwachsene manchen wohlthätigen Fortschritt bringen. Die Lösung der Armenasylfrage wird, falls sie nun so oder anders aus, einem längst empfundenen, dringenden Bedürfnis die ersehnte Befriedigung verschaffen. Das Gesetz wird das schlummernde Gewissen so vieler Gemeindebehörden hinsichtlich ihrer armenfürsorglichen Pflichten wecken; es wird einen neuen Geist in die gesamte Armenfürsorge bringen, und bekanntlich ist es ja der Geist, der lebendig macht. Der humane Geist, der das Gesetz durchweht, wird die Armenfürsorge in unserem Kanton auf eine höhere Stufe heben und damit das Seine zur Hebung der gesamten Volkswohlfahrt beigetragen. Dem Geiste muß freilich auch der Buchstabe zu Hilfe kommen, und das werden die armenpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes besorgen, von denen man sich ebenfalls günstige Wirkungen versprechen darf. Der humane Geist des Entwurfs kommt unter anderem auch darin zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber sich nicht sagt: ich bin bloß für die kantonsangehörigen Armen da, die sogenannten „Fremden“ gehen mich nichts an, und es kann mir gleichgültig sein, wer für sie sorgt; er ist sich vielmehr seiner Pflichten auch gegenüber diesen bewußt und will ihnen Genüge leisten, so weit es ihm seine Mittel gestatten.

Einige kritische Bemerkungen, die wir diesen Worten freudiger Anerkennung noch folgen lassen möchten, wollen das gespendete Lob in keiner Weise einschränken. So vermissen wir in Titel 2, D. „Hilfsmittel der Bürgergemeinden“ eine Bestimmung über die Verwandtenbeitragspflicht; man wird uns entgegnen, daß § 43, al. 2 die Rückerstattungspflicht für die zivilrechtlich unterstützungspflichtigen Verwandten von Unterstützten feststelle, allein Rückerstattungspflicht und Beitragspflicht sind zwei verschiedene Dinge, die auseinandergehalten werden sollten. Schon der erste Entwurf enthielt ferner die freilich viel zu vage Bestimmung, daß der Bürgernutzen in angemessener Weise zur Deckung der Armenausgaben in Anspruch zu nehmen sei; von der richtigen Erwägung ausgehend, daß mit diesem Paragraphen praktisch rein nichts anzufangen wäre, drückt sich der zweite Entwurf etwas bestimmter aus, aber, wie uns scheinen will, immer noch nicht bestimmt genug. Die gut in der Wolle gefärbten „Birger“ werden voraussichtlich nie finden, ihre Realnutzungen seien verhältnismäßig hoch; sie werden in diesem Geschmacksurteil vollständig einig sein, und der Regierungsrat dürfte sehr selten in den Fall kommen, über „Anstände“ zu entscheiden. Hätten sich nicht jetzt schon im Gesetz bestimmte, in Prozenten ausgedrückte Normen aufstellen lassen, wie solche mit den Jahren aus der regierungsrätlichen Refurspraxis sich werden herausfinden müssen?

Die Frage ist in der kantonsrätlichen Beratung vom Regierungstische aus verneint worden, indem man aus referendumspolitischen Rücksichten den Gemeinden die Freiheit lassen will, das Verhältnis von Armenlasten und Bürgernutzen nach Verhältnis zu regeln. Aber damit wird die Richtigkeit der gefallenen Bemerkung nicht durchgetan, daß es offenbar nicht angehe, den staatlichen Armenzehntel zur Unterstützung von Bürgern zu verwenden, deren Unterstützung den Bürgergemeinden obliegt, so lange nicht alle Hilfsmittel der letztern erschöpft sind.

§ 27, al. 3 sieht vor, daß mit der Fürsorge für Jugendliche — die sich nach § 7, letztes Alinea, in besondern Fällen über das 16. Altersjahr bis zur Volljährigkeit ausdehnen kann — besondere Patrone und Patroninnen betraut werden können; wir hätten es sehr begrüßt, wenn es geradezu hieße: müssen; denn die segensreichen

Erfahrungen, die man anderswo mit dem Institute des Patronates gemacht hat, empfehlen seine grundsätzliche Einführung auch uns. (Schluß folgt.)

Junges, durchaus treues Mädchen, das Liebe zu Kindern hat und etwas vom Sticken versteht, wird gesucht in eine Bäckerei auf dem Lande. Familiäre Behandlung. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl. 334

Lehrlings-Gesuch. 330

Ein starker Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den Beruf als **Suf- und Wagenschmied** gründlich erlernen. Gewerbeschule unentgeltlich. **J. Schmalz, Suf- und Wagenschmied, Auster (Zürich).**

Intelligenter, starker 329

Jüngling

kann unter günstigen Bedingungen den **Marmoristenberuf** gründlich erlernen. Eintritt kann sofort geschehen oder mit Ostern, bei **Friedrich Lüthi, Bildhauer, Ennet-Kappel, St. Gallen.**

Heim,

unentgeltlich für immer, ist von bestempfohlenen Familien angeboten und zwar je von einer reform. und von einer kath. für ein etwa 4jähr. Mädchen, und von einer reform. für 6—11 jähriges Mädchen. Waise oder Halbwaise würde bevorzugt. Für den Verein für gute Versorgung armer Kostkinder: **Frl. M. Hess, Lehrerin, Dietikon-Zürich. 345**

Gesucht zu baldigem Eintritt in kleine Familie **treu, fleißige Tochter,** welche die Hausgeschäfte und die einfache Küche versteht. Eine Tochter, die nähen gelernt hat, würde bevorzugt. Familienanschluß. Offerten sind zu richten an **312 Frau Forster-Gauz, Bülach.**

Gesucht:

In eine kleine Privatsfamilie eine durchaus zuverlässige, gesunde

Tochter,

die gut bürgerlich kochen kann und die übrigen Hausgeschäfte besorgt. 336 Ebenfalls könnte ein 16—17 jähriges Mädchen den Ladenservice erlernen. Solche, die gut nähen und Handarbeiten machen können, werden bevorzugt. Eintritt sofort oder nach Ueberkunft. Offerten mit guten Zeugnissen oder Empfehlungen erbeten an **Frau C. Lenzi-Gredig, Davos-Platz.**

Man sucht einen 337

Jüngling

welcher Gelegenheit hätte, den Sattlerberuf unentgeltlich zu erlernen, ebenso die französische Sprache.

Jos. Friche, sellier-tapissier, Vicques b. Delémont (Berne).

Gesucht.

Junges Ehepaar auf dem Lande mit 1 kleinen Kinde wäre geneigt, ein Mädchen von 12—14 Jahren zur Bewachung der Kleinen aufzunehmen. Gute familiäre Behandlung zugesichert. 335 Offerten sind zu richten an **K. Derrer, 3. Neuhaus, Metikon a. A. (Zürich).**

Gesucht zu baldigem Eintritt ein treues, reinliches Mädchen, welches schon gebiert und Liebe zu Kindern hat, in gutbürgerliche Familie nach Altstetten bei Zürich, unter Zusage familiärer Behandlung. Offerten sind zu richten an **Reimann-Zsler, Altstetten, Herrligstraße. 346**

Gesucht:

Ein treues, fleißiges Mädchen zur Besorgung der Hausgeschäfte zu älterer Dame. 338 Offerten an **Frau Seeberger, Kirch-gasse, Brugg.**

Korbflechterlehrlinge

(Lehrzeit 2 Jahre) sucht per sofort oder mit Eintritt aufs Frühjahr **Korbwarenfabrik Kirchberg Kt. Bern. 339**

Kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die 341

Holz- u. Kellerküferei

gründlich und unentgeltlich erlernen bei **Theod. Elsafer, Küfermeister, Aarau.**

Gesucht

ein tüchtiges Dienstmädchen (protestantisch), das kochen kann und mit Kindern umzugehen versteht 340 **Frau Candrian-Maf, Waldhaus Klins (Graubünden).**

Gesucht

in ein Privathaus nach Schaffhausen ein gutempfohlenes Mädchen für Küche und Hausgeschäfte. Eintritt anfangs März. 332 **Frau A. Uehlinger, Ingenieur.**

Orbentlicher, kräftiger 343

Jüngling

könnte unter günstigen Bedingungen die Gärtnerei gründlich erlernen bei **J. Schmid, Handelsgärtnerei, Richters-wil, Kt. Zürich.**

Intelligenter Jüngling könnte den

Konditorenberuf

gründlich erlernen, familiäre Behandlung, bei **Aug. Tanner-Geiger, Konditorei, Bruggen bei St. Gallen. 344**

Ein braver Knabe kann die 347

Küferei,

Holz- und Kellerarbeit, gründlich und unentgeltlich erlernen. Gute Kost und Behandlung zugesichert, bei **Roman Rigert, Küfermeister, Zürich II, Enge, Gablerstraße 35.**

Malerlehrling.

Ein Jüngling von 15—17 Jahren könnte unter sehr günstigen Bedingungen die Flach- und Dekorationsmalerei gründlich erlernen. Eintritt sofort oder aufs Frühjahr bei **K. Desch, Malermeister, Sissach. 348**

Gesucht

zu kleiner Familie (3 Personen) ein junges, williges Mädchen für Haus und Garten. Offerten an 333 **Frau Gerichtschr. Wettstein, Meilen.**

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Ueber Angstneurosen und das Stottern.

Von Dr. med. **L. Frank.** 20 S., gr. 8^o Format. Preis 50 Rp. Der Verfasser lehrt in dieser außerordentlich inhaltsreichen Schrift, daß man die Jugend eines Kindes, das Milieu, die auf dasselbe einwirkenden Einbrücke nicht sorgfältig genug überwachen kann usw Seine Arbeit sei allen Lehrern, Eltern, überhaupt allen denen, die mit der Jugend zu tun haben, bestens empfohlen. K.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wir empfehlen zur Anschaffung: Das populärste Buch über das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß.

Eine Darstellung desselben in Fragen und Antworten. Elegant gebunden in Ganzleinen 2 Fr.

Dieses Volksbuch hat die Aufgabe, die weitesten Kreise möglichst rasch in das langersehnte, einheitliche Zivilrecht einzuführen. Praktische Fragen, wie sie jedem einzelnen tagtäglich aufstauen, werden aufgeworfen und sofort in einer für das Leben brauchbaren Form beantwortet.

Zu haben in jeder Buchhandlung.